

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Wahl der 7. Vertreterversammlung Wünsch Dir was: BIM und Weiterbildung

DIE KAMMER
SIND SIE!



„Weiterbildung ist ein Zukunftsthema, welches die Kammer in Blick haben sollte“, Karin Wurm ist stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses und hat eine klare Position. Viele Jahre war sie Vorsitzende des Ausschusses für Weiterbildung. „Wir haben verschiedene Ingenieurforen ins Leben gerufen“, erzählt sie. Für die Kammer wünscht sie sich einen aktiven Ausschuss Weiterbildung, der das Thema BIM noch weiter vorantreibt. Deutschland ist in Europa Schlusslicht. Doch das Thema ist brandaktuell und die Branche muss hier endlich ihre Hausaufgaben machen.

„Die Kommunen müssen dabei Vorreiter sein“, erklärt Karin Wurm, die für die Hansestadt Wismar im Amt für Zentrale Dienste die Abteilung Gebäudemanagement leitet. Sie weiß, dass schon einige Ingenieurbüros mit BIM arbeiten. Besonders für Bauen im Bestand und die Instandhaltung sei BIM eine interessante Sache. Wissen entwickeln und weiterzugeben wäre eine Aufgabe für engagierte Kammermitglieder.

Wenn sie sich Ausschussmitglieder für diese Aufgabe „backen“ könnte, sollten sie so sein: „Die Ingenieure sollten offen sein, sich vernetzen und das Thema auch in der Öffentlichkeit gut darstellen und Begeisterung dafür wecken können“. Es brauche Visionäre, denen die Zukunftsfähigkeit in der Baubranche unseres Landes am Herzen liegt. Die jungen Menschen, die hierbleiben sollen, müssen entsprechend ausgebildet werden.



Karin Wurm, stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses wünscht sich, dass die Weiterbildung weiter vorangetrieben wird.

Um bei den jungen Menschen zu bleiben: Karin Wurm wünscht sich Ehrenamtliche, die durch Öffentlichkeitsarbeit Lust auf den Beruf machen. Besonders die Vielfalt zeichne den Beruf aus.

Wenn es nun zum Dritten um das Thema „Wünsch dir was“ geht: Karin Wurm würde es freuen, wenn sich mehr Ingenieurinnen engagieren, denn sie findet „wenn Frauen sich ein Thema vornehmen, sind sie einfach zielstrebiger, auch wenn es ein Ehrenamt ist.“

Vielleicht gehen ja einige Wünsche von Karin Wurm in Erfüllung.

Am 15. Juni ist Wahltag. Dann werden die Vertreter gewählt. Wenn Sie ein Herzensthema haben, das Sie vorantreiben wollen, MACHEN SIE MIT!

INHALT

- Wünsch Dir was: BIM und Weiterbildung
- Der Wahlausschuss hat getagt
- Ankündigung: BIM Anwendertag
- Ingenieurkammer bekommt neue gesetzliche Aufgabe
- Aus dem Eintragungsausschuss
- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von
- Urkunden und Rundstempeln
- BLU im DIB
- Recht aktuell
- Steuertipp
- Neuerscheinung
- Weiterbildungsangebote
- Service / Impressum
- Statistik Mitgliederbestand

Der Wahlausschuss hat getagt

Am 19.05.2021 trafen sich die Mitglieder des Wahlausschusses zur Prüfung und Auszählung der Wahlvorschläge. Bis zum 18.05.2021 hatten die Wahlberechtigten Gelegenheit, ihre Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle zu schicken.

Nach der Auszählung erfolgte die Erstellung des Stimmzettels.

Sie werden in Kürze Wahlschein und Stimmzettel erhalten und können nun die drei Ihnen zustehenden Stimmen entweder für einen oder

mehrere Bewerber durch Ankreuzen abgeben. Am 16. Juni tagt der Wahlausschuss erneut. Danach wird Ihnen das Wahlergebnis durch Brief, Internet sowie in der August-Ausgabe des Kammerreportes bekanntgemacht.

Ankündigung: BIM Anwendertag

Am 28. September 2021 ist der BIM Anwendertag von der Fachgruppe Digitalisierung/BIM in der Hochschule Wismar geplant. Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von mehreren Workshops zugänglich zu machen. Seit 2016 ist das Thema

durch den Ausschuss Weiterbildung in der Kammer präsent, 2018 wurde es durch die Fachgruppe Digitalisierung/BIM vertieft, die sich etwa zweimonatlich trifft. Vorsitzender der Fachgruppe ist Kammermitglied Stefan Ulbrich vom Ingenieurteam NORD. Von der Hochschule Wismar



unterstützt uns Prof. Dieter Glaner. Weitere Informationen: Siehe Weiterbildungsprogramm auf der Homepage oder in den MITGLIEDER-INFORMATIONEN.

Architekten- und Ingenieurgesetz M-V novelliert Ingenieurkammer bekommt neue gesetzliche Aufgabe

Am 24. März 2021 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes erschienen.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist nun zuständige Stelle für die Genehmigung zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“ bei Vorliegen im Ausland erworbener

Berufsqualifikationen. Inhaber ausländischer ingenieurwissenschaftlicher Studienabschlüsse, die in Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder Niederlassung oder ihre Anstellung haben, können schriftlich bei der Ingenieurkammer die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“ beantragen. Die Ingenieurkammer prüft, ob der im Ausland erworbene Studienabschluss einem Abschluss in Deutschland, der zur Berufsbezeichnung führt,

gleichwertig ist oder ob wesentliche Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) ausgeglichen werden.

Ergebnis des Antragsverfahrens ist die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle sind Diana Lindner und Marcus Siggelkow.

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begrüßt herzlich ihre neuen Mitglieder.

Bauvorlageberechtigter Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Opp,
Neubrandenburg

Beratende Ingenieure
Beatrice Pawel M.Eng., Hagenow
Martin Sonntag M.Eng., Wismar

Tragwerksplaner
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Meyer, Rostock

Freiwillige Mitglieder
Philipp Bock B.Eng., Neubrandenburg
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Dietz M.Sc.,
Schwerin
Prof. Dr.-Ing. Thomas Willemsen,
Neubrandenburg

Juniormitglied
Lara Dannmeyer, Karstädt

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Frau Dipl.-Ing. (FH) Sandra Schmidt - V-1567-2018

Lesestoff im DIB

In dieser Ausgabe finden Sie einen ausführlichen Text zum Elefantengehege Augsburg.

Das Projekt von Reinhardt Ohse wurde im letzten Jahr mit unserem Ingenieurpreis ausgezeichnet.



Impressum

Herausgeber:
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **18.06.2021**.
Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.03.2021
Pflichtmitglieder:	1115
davon	
nur Beratende Ingenieure:	288
nur bauvorlageber. Ingenieure:	484
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	294
nur Tragwerksplaner:	49
Tragwerksplaner gesamt:	450
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	153
davon	
Juniormitglieder	29
Seniormitglieder	9
Gesamt:	1268

Keine Vereinbarung zum Schallschutz? Im Zweifel selbst anhören!

Fehlt es in einem Bauträgervertrag an einer Vorgabe bezüglich der Errichtung eines einzelnen Bestand- bzw. Bauteils des Hauses, so muss der Unternehmer das Teil so errichten, wie es der Bauherr vernünftiger- und berechtigterweise erwarten darf, also so, wie es die anerkannten Regeln der Technik eben vorsehen. Dies gilt wegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B selbst dann, wenn es im Bauträgervertrag an einer entsprechenden generalklauselartigen Regelung fehlt. Die „anerkannten Regeln der Technik“ werden dabei insbesondere durch überbetriebliche Regelwerke wie DIN-Normen und VDI-Richtlinien konkretisiert, sodass sie dem Unternehmer insofern einen konkreten Anhaltspunkt für die Ausführung der Arbeiten bieten. Er darf somit in aller Regel darauf vertrauen, dass ein nach den genannten Regelwerken errichteter Teil eines Bauwerks mangelfrei ist, wenn es für seine Errichtung an einer individuellen vertraglichen Regelung, beispielsweise in Gestalt eines vom Bauherrn gewünschten Materials, Aussehens oder einer sonstigen Eigenschaft, fehlt.

Problematisch ist dies jedoch gemeinhin im Bereich des Schallschutzes. Wie das OLG Saarbrücken mit Urteil vom 30.07.2020 (Az. 4 U 11/14) erneut bekräftigt hat, normiert DIN 4109 für diesen

Bereich lediglich einen absoluten Mindeststandard zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen für die Bewohner des Hauses, sodass diese Norm nicht zur Bestimmung des geschuldeten Schallschutzniveaus herangezogen werden kann. Allein die Tatsache, dass das Haus diesen Standard erfüllt, führt somit keinesfalls zu dessen Mangelfreiheit, es sei denn, ein Schallschutz allein nach dieser Maßgabe ist ausdrücklich vom Besteller gewünscht.

Maßgeblich ist allein, wie das OLG weiter ausführt, dass das vom Besteller angestrebte Schallschutzniveau erreicht wird, welches sich im Regelfall an der durch die Umgebung hervorgerufene Lärmbelastung orientieren wird. Das angestrebte bzw. anzustrebende Schallschutzniveau wird dabei in aller Regel im Rahmen der Vertragsverhandlungen vom Besteller zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise wenn dieser auf eine besondere Lärmempfindlichkeit oder den Lärm der Umgebung ausdrücklich hinweist. Auch die Art des Bauvorhabens kann insoweit einen Anhaltspunkt bieten, da beispielsweise ein Einfamilienhaus im Regelfall einen höheren Schallschutz erfordern wird. Neben den geäußerten Wünschen des Bauherrn können sich indes zusätzliche Anhaltspunkte aus den Regelwerken der Schallschutzstufen II und III der VDI-Richtlinie 4100 und aus Beiblatt II zu DIN 4109 ergeben, an denen sich der Unternehmer ebenfalls orientieren kann.

Es empfiehlt sich demnach aus praktischer Sicht für den Planer, sich während der Planung zumindest die nähere Umgebung einmal grob anzuschauen und bei Unklarheiten beim Besteller nachzufragen, wie er das Lärmniveau nach seinem Empfinden beurteilt, insbesondere ob ihm besondere Lärmquellen bekannt

sind. Auch die bauherrenseitigen Schallschutzanforderungen innerhalb der Nutzungseinheit können den notwendigen Schallschutz bestimmen.

Im vom OLG zu entscheidenden Fall grenzt das Grundstück auf der einen Seite an eine Ortsdurchgangsstraße, auf der anderen Seite an eine viel befahrene Landstraße, sodass es einer besonderen Lärmbelastung ausgesetzt ist, wobei sich erst nach der Abnahme herausstellte, dass die Außenwände des Hauses wegen der durch den Verkehr hervorgerufenen Lärmbelastung einen deutlich zu geringen Schallschutz aufweisen. Soll seitens des Unternehmers von den üblichen und der Umgebung angepassten Qualitäts- und Komfortstandards abgewichen werden, so muss er den Besteller hierüber informieren und ihm die Konsequenzen einer abweichenden Bauweise nachvollziehbar darlegen. Der bloße Hinweis darauf, dass der Unternehmer einen Schallschutz nach Maßgabe der DIN-Normen errichten werde oder die schlichte Frage danach, ob der Besteller einen besonderen Schallschutz wünsche, genügen nicht, wenn das Vorhaben in dieser Form den geäußerten Wünschen und/oder berechtigten Erwartungen des Bestellers nicht entsprechen wird, weil der Schallschutz in dieser Form unzureichend wäre.

Wird das Bauvorhaben ohne hinreichenden Schallschutz ausgeführt, so begründet dies einen Sachmangel des Hauses im Sinne von § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B, sodass dem Bauherrn Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Planer und/oder den ausführenden Werkunternehmer zustehen können, wobei der Besteller den Mangel auch selbst beseitigen und hierfür vom Unternehmer gemäß

Schreiben Sie uns,
was Sie bewegt und
interessiert:
info@
ingenieurkammer-
mv.de

§ 637 Abs. 3 BGB Vorschuss und vom Planer Schadensersatz verlangen kann. Zu beachten ist dabei, dass die Nacherfüllung auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises in jedem Fall unentgeltlich erfolgen muss und dies erhebliche Mehrkosten für den Unternehmer mit sich bringen kann,

beispielsweise wenn sämtliche Fenster eines Hauses ausgetauscht werden müssen. Der Einwand, es handele sich um „Sowieso-Kosten“ ist in diesem Fall unbrauchbar. Das OLG Saarbrücken hat insoweit auch klargestellt, dass diese Mehrkosten nicht von dem durch den Unternehmer zu

zahlenden Vorschussbetrag in Abzug gebracht werden können.

**RECHTSANWALT
JÖRG BORUFKA
RECHTSREFERENDAR
SVEN KÜCHLER**

Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin

Steuertipp

Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus. Das Bundesfinanzministerium hat zahlreiche Anwendungsfragen zum Steuerbonus beantwortet, zum Beispiel zu den Nutzungsvoraussetzungen, zur Höchstbetragsbeschränkung sowie zu den förderfähigen Aufwendungen und Maßnahmen. Begünstigt wird jede Wohnung, die so beschaffen ist, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Wohnung muss einen selbständigen Zugang haben und in der Regel über Küche, Bad oder Dusche und Toilette verfügen. Eine so definierte Wohnung kann im Allein- oder Miteigentum stehen und sich

- ▶ im eigenen Haus,
- ▶ in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus,
- ▶ in einem Ferienhaus oder in einer Ferienwohnung sowie
- ▶ in einer im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung

befinden. Voraussetzung ist, dass das Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht nur vermietet wird. Dabei reicht es aus, wenn die Wohnung erst im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme nutzbar gemacht wird. Ein Leerstand vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist

unschädlich, sofern die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beabsichtigt ist. Eine Wohnung wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn die Wohnung allein, mit Familienangehörigen oder gemeinsam mit Dritten bewohnt wird. Das Gleiche gilt für Wohnungen, die unentgeltlich einem einkommensteuerlich zu berücksichtigendem Kind überlassen werden. Zubehörräume wie Keller-, Abstell-, Boden-, Trocken- und Heizungsräume sowie Garagen werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die energetische Maßnahme zusammen mit der energetischen Maßnahme des begünstigten Objekts erfolgt (z.B. Dämmung der Kellerdecke). Insgesamt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der angefallenen, begünstigten Aufwendungen, maximal jedoch 40.000 €. Diese setzen sich zusammen aus:

- ▶ 7 % der Aufwendungen (maximal 14.000 €) im Jahr des Abschlusses der Maßnahme,
- ▶ 7 % der Aufwendungen (maximal 14.000 €) im Jahr nach Abschluss der Maßnahme und
- ▶ 6 % der Aufwendungen (maximal 12.000 €) im zweiten darauffolgenden Kalenderjahr.

Der Steuerbonus gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind Lohn- und Materialkosten.

Hinweis: Arbeiten an Mietobjekten fallen nicht unter den Bonus. Private Vermieter können entsprechende

Aufwendungen für energetische Baumaßnahmen aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Von dem neuen Bonus sind folgende Baumaßnahmen erfasst:

- ▶ Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschosdecken
- ▶ Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- ▶ Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- ▶ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ▶ Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden. Über die Arbeiten muss eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus beantragen möchte, muss dem Finanzamt zudem eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen.

GRIEGER MALLISON BECK
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Neuerscheinung

Das neue Heft 40 der Schriftenreihe des AHO beschäftigt sich erstmalig mit der Planung der Barrierefreiheit und Erstellung von Barrierefrei-Konzepten. Es ergänzt somit die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI, die dort nur beispielhaft und nicht abschließend genannt sind. Darüber hinaus wird zur Orientierung eine unverbindliche Vergütungsempfehlung gegeben und diese an Projektbeispielen angewendet. Eine umfangreiche Erläuterung enthält

wesentliche Hintergrundinformationen, Querverweise und die beabsichtigten Zielvorstellungen.

**Das Heft ist unter www.aho.de/ Schriftenreihe bestellbar.
ISBN 978-3-8462-1257-8,
36 Seiten, 16,80 €.**



Weiterbildungsangebote 2021

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
20.05.2021 09.30 – 15.00 Uhr	Web-Seminar Das ABC des Straßenbaus: Grundlagen, Regelwerke und Kostenschätzungen für Planung und Bau von Erschließungsstraßen	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 285,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
08.06.2021 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz Holzgerechte Planungsprozesse	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
09.06.2021 14.00 – ca. 18.00 Uhr	Web-Seminar „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 50,- € Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
09.06.2021 09.30 – 12.30 Uhr	Web-Seminar – Brandschutz Das Verhalten von Beton bei Bränden Brandschutz in Tiefgaragen und Parkhäusern	Referententeam Teilnahmegebühr: 105,- € inkl. MwSt	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
17.08.2021 09.00 – 14.00 Uhr IHK zu Rostock	Einführung in das Vergaberecht – Theorie und Praxis	RA Jörg Borufka Teilnahmegebühr: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
16.09.2021 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz Einfach Bauen mit Holz Holzbau, Planungsprozesse und HOAI	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
28.09.2021 09.00 – 14.30 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310	2. BIM Anwendertag M-V Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von Workshops zugänglich zu machen.	Referententeam: Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30